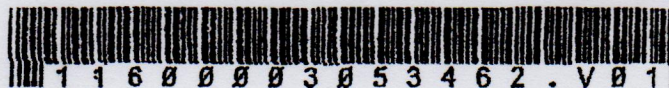




Kantonspolizei  
Zürich



25.1

Geschäfts-Nummer 29357559  
Rapport von Fw mbA Bertram Müller  
Dienststelle Computer-/Wirtschaftsdelikte

Datum 31. Mai 2007

### Verfügung

betreffend Unrechtmässiges Verwenden von Bankkundendaten

Ort 8008 Zürich  
Strasse, Nr Dufourstrasse 23  
Zeit Donnerstag, 16. Juni 2005

Angeschuldigt Elmer, Rudolf, 01.11.1955  
Geschädigt Bank Julius Bär & Co. AG  
Beteiligt Ringier AG

geht an Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl, Büro F-2

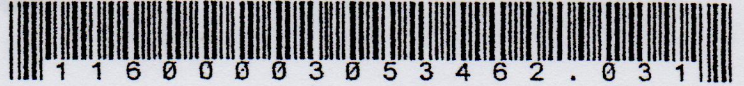
Kopie an Zentral-Archiv

weitere Dokumente 6 Ordner mit Beilagen

Verfügungsdatum 31. Mai 2007  
Verfügungsstelle SA1-CW

sig

Adj Hans Seglia



einzustufende, vertrauliche Angaben zu Bankkunden der Geschädigten. Bei den Kunden handelte es sich um in der Schweiz und im Ausland domizilierte natürliche und juristische Personen. In der Folge leitete das KSTA Nachsteuer- und Bussenverfahren ein.

## Ermittlungen

### 1. Vorabklärungen

Unsere Ermittlungsbemühungen konzentrierten sich anfänglich auf das Erheben der inkriminierten CD-ROM, sowohl bei „CASH“ wie auch bei der Geschädigten. Durch die Recherchen ergaben sich weitere, strafrechtlich relevante Sachverhalte (Druckungen), die in die Anzeige aufgenommen werden mussten und die nachfolgend dokumentiert sind. Dabei verdeutlichte sich anhand von Indizien stetig, dass R. Elmer als Tatverdächtiger in die Ermittlungen miteinbezogen werden musste.

#### 1.1 Erkenntnisse über die an „CASH“ zugestellte CD-ROM

In den ersten Tagen nach Eingang der Strafanzeige kam es zu verschiedenen telefonischen Kontakten mit dem „CASH“-Redaktor L. Müller. Im Zentrum stand dabei die Frage, ob man seitens „CASH“ bereit war, den anonym zugestellten Datenträger den Untersuchungsbehörden für forensische Auswertungen zur Verfügung zu stellen. Aus Gründen des „Quellenschutzes“ (StGB Art. 27bis) verweigert „CASH“ bislang den Untersuchungsbehörden eine Übergabe und Prüfung der inkriminierten CD-ROM.

Von L. Müller konnte in Erfahrung gebracht werden, dass der Datenträger, zusammen mit einem Begleitschreiben, mit der Post, anonym bei der „CASH“-Redaktion einging. Das Verpackungsmaterial sei noch vorhanden. Zum Aufbewahrungsort der CD und des Verpackungsmaterials waren keine Auskünfte erhältlich. Gemäss den Andeutungen (bezüglich Hausdurchsuchung) von L. Müller musste davon ausgegangen werden, dass die CD-ROM nicht im Hause „Rignier“ aufbewahrt wurde. Das Couvert, in welchem der Datenträger verpackt war, sei irgendwo in Deutschland aufgegeben worden. Für eine DNA-Analyse solle sich die Verpackung jedoch nicht eignen (vermutlich Selbstklebebriefmarken, -couvertverschluss). Gemäss L. Müller wurden auf der CD-ROM keine Datenspuren entdeckt, die „berichterstattungswürdig“ gewesen wären. Alle Informationen im „CASH“-Artikel

Verletzung des Bankgeheimnisses (Art. 47 BankG)

R. Elmer versandte am 26. März 2005 aus D-Berlin ein Couvert mit einem Begleitschreiben und einer CD-ROM an die Eidgenössische Steuerverwaltung in Bern. Das Begleitschreiben wie auch der Datenträger enthielten, als ein Geheimnis einzustufende, vertrauliche Angaben zu Bankkunden der Geschädigten. Bei den Kunden handelte es sich um in der Schweiz und im Ausland domizilierte natürliche und juristische Personen. In der Folge leitete die ESTV verschiedene Verfahren gegen die in der Schweiz steuerpflichtigen Personen und Gesellschaften ein.

**Ermittelte Straftaten**

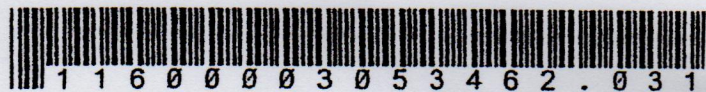
Elmer, Rudolf, 01.11.1955

Verletzung des Bankgeheimnisses (Art. 47 BankG)

R. Elmer versandte am 26. März 2005 aus D-Berlin ein Couvert mit einem Begleitschreiben und einer CD-ROM an das Kantonale Steueramt Zürich. Das Begleitschreiben wie auch der Datenträger enthielten, als ein Geheimnis

Gedruckt am 31.05.2007 12:13 von Mulb  
Eröffnet am 18.01.2007 08:56 iB

Seite 30 von 83



einzustufende, vertrauliche Angaben zu Bankkunden der Geschädigten. Bei den Kunden handelte es sich um in der Schweiz und im Ausland domizilierte natürliche und juristische Personen. In der Folge leitete das KSTA Nachsteuer- und Bussenverfahren ein.

**Ermittlungen**

1. Vorabklärungen

Unsere Ermittlungsbemühungen konzentrierten sich anfänglich auf das Erheben inkriminierten CD-ROM, sowohl bei „CASH“ wie auch bei der Geschädigten. Da die Recherchen ergaben sich weitere, strafrechtlich relevante Sachverhalte (Drohungen), die in die Anzeige aufgenommen werden mussten und die nachfolgend dokumentiert sind. Dabei verdeutlichte sich anhand von Indizien stetig, dass Elmer als Tatverdächtiger in die Ermittlungen miteinbezogen werden musste.